

ERKLÄRUNG ÜBER DEN VERKAUF VON FLUGSCHEINEN

Reisebüro Name: _____

Reisebüro Inhaber/Vertreter: _____

Reisebüro Anschrift: _____

Reisebüro IATA Nr.: _____

Präambel

Das Reisebüro ist als IATA-Agentur akkreditiert und beantragt die Freischaltung zum Verkauf von Qantas Flugscheinen in Deutschland. Qantas weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit Reisebüros in Deutschland auf Basis eines Nettopreismodells erfolgt. Das Reisebüro ist somit berechtigt, ein der Höhe nach in sein Ermessen gestelltes Service-Entgelt auf den Nettopreis des Flugscheins aufzuschlagen und vom Fluggast zu vereinnahmen. Ein Anspruch auf Zahlung einer Provision oder einer wie auch immer gearteten Vergütung des Vertragspartners gegenüber Qantas besteht nicht.

Im Einzelnen weisen wir auf folgende Regelungen hin:

I. Verkauf von Flugscheinen

1. Das Reisebüro kann nach Freischaltung im BSPLink auf Grundlage der ausgewiesenen Nettotarife Flüge buchen und Flugtickets ausstellen.
2. Das Reisebüro ist bei der Erledigung seiner Verpflichtungen als IATA-Agentur sowie aus dieser Erklärung zeitlich, örtlich und inhaltlich gänzlich ungebunden. Es kann für weitere beliebige Fluggesellschaften und sonstige Reisedienstleister tätig werden. Ihm obliegt keine generelle Vertriebspflicht gegenüber Qantas.
3. Der Reisebüro ist nicht als Handelsvertreter in die Absatz- und Vermittlungsorganisation von Qantas einbezogen. Es tritt vielmehr ausschließlich als Dienstleister gegenüber dem Fluggast auf und erbringt diesem gegenüber eine eigenständige Beratungs- und Reise-managementdienstleistung. Schuldner der Beförderungsleistung ist einzig und allein Qantas.
4. Für die Beratungs- und Reise-managementdienstleistung des Reisebüros steht es diesem frei, gegenüber dem Fluggast ein in seinem Ermessen stehendes Entgelt vom Fluggast zu fordern. Ein hiervon separater Anspruch auf eine Provision gegenüber Qantas für die Vermittlung von Qantas-Flugscheinen und für die damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen (Stornierung, Refund, Excess Baggage, MCO, etc.) steht dem Reisebüro nicht zu.
5. Das Reisebüro verpflichtet sich, den von Qantas erhobenen Nettopreis inklusive Steuern und Gebühren (Taxes, Fees, Charges) an Qantas gemäß den Bestimmungen der IATA Resolution 824 und nach Maßgabe dieser Erklärung vom Kunden einzuziehen und an Qantas im Rahmen des BSP-Abrechnungsverfahrens fristgerecht abzuführen.
6. Qantas ist berechtigt, selbst oder durch beliebige weitere Dritte ihre Leistungen uneingeschränkt und überall in jeglicher Weise anzubieten und zu vertreiben.

II. Vertragliche Grundlage

1. Die Zusammenarbeit zwischen Qantas und dem Reisebüro erfolgt auf der Grundlage der für die Vermittlung von Flugreisen geltenden IATA Resolutionen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Anwendbar sind insbesondere die in der IATA-Resolution 824 und im IATA Travel Agent's Handbook niedergelegten Bestimmungen zum Schadenersatz und zur Freistellung von Ansprüchen, zum Umgang mit und der treuhänderischen Verwahrung von vereinnahmten Geldern sowie der Verwahrung, Ausstellung und Sicherung von Reiseunterlagen und das Schiedsverfahren.

2. Nicht anwendbar sind Ziffer 9 der IATA Resolution 824 sowie Section 9 der IATA Resolution 814, Attachment A.
3. Nicht anwendbar sind außerdem diejenigen Vorschriften, die Vertriebspflichten des Reisebüros gegenüber Qantas und Vergütungspflichten für die Vermittlung von Flugreisen und für die in Ziffer I.4 genannten Nebenleistungen gegen Qantas begründen können.
4. Sofern das Reisebüro nach Freischaltung im BSPLink den Kunden Flugreisen von Qantas anbieten wird und es hierfür vom Kunden ein Entgelt für seine Beratungsleistung erheben wird, wird das Reisebüro gegenüber dem Kunden deutlich machen, dass das Entgelt kein Bestandteil des Beförderungstarifes von Qantas ist und es insbesondere nicht im Flugschein ausweisen.
5. Qantas und das Reisebüro sind sich einig, dass diese Erklärung auf den Verkauf von allen Flugscheinen von Qantas durch das Reisebüro in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet, die über den BSP Deutschland abgewickelt werden. Dies gilt auch für den Verkauf von allen Flugscheinen von Qantas durch das Reisebüro in anderen Ländern, die über andere lokale BSPs abgewickelt werden, sofern der Abflugort in Deutschland liegt.
6. Qantas und das Reisebüro sind sich einig, dass in dem Falle, dass ein bereits zwischen den beiden Parteien geschlossener Vertrag im Zusammenhang mit dem Verkauf von Flugscheinen von Qantas dem Inhalt dieser Erklärung widerspricht, diese Erklärung hinsichtlich der sich widersprechenden Vertragsteile Vorrang genießt und somit Geltung erlangt.

III. Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung der Schriftformklausel.
2. Das Reisebüro ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Erklärung ganz oder teilweise auf eine dritte Person zu übertragen.
3. Qantas wird die Freischaltung in BSP-Link auf unbestimmte Zeit vornehmen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Erklärung oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung oder aus dem Verkauf von Qantas Flugscheinen auf Grundlage dieser Erklärung durch das Reisebüro ist Frankfurt am Main.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen unberührt. Qantas wird eine unwirksame Bestimmung durch diejenige Bestimmung ersetzen, die dem von der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und diese dem Reisebüro zur Annahme vorlegen.

Ich habe die genannten Regelungen und Bestimmungen gelesen, verstanden und stimme diesen ausdrücklich zu. Ich beantrage daher die Freischaltung zum Verkauf von Qantas Flugscheinen in Deutschland.

(Ort und Datum)

(Name des Unterzeichners)

(Titel des Unterzeichners)

(rechtsgültige Unterschrift und Agenturstempel)